

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 27.09.1994  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-618/298/311  
Telefax: 0511/1241-769  
Az.: GenA 3024 III 21 R. 246-1

### Rundverfügung G24/1994

#### **Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an teilzeitbeschäftigte Angestellte und Arbeiter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte und Arbeiter sind gemäß § 2 Dienstvertragsordnung (DienstVO) i.V.m. § 40 Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), § 46 Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) und § 17 Kirchenbeamtenergänzungsgesetz (KBGErgG) die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Aus zwei Urteilen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 17. Juni 1993 haben die Tarifvertragsparteien mit Wirkung vom 1. September 1994 Folgerungen gezogen:

§ 40 BAT und § 46 MTL II wurden dahingehend geändert, daß **alle teilzeitbeschäftigten** Angestellten und Arbeiter, auf deren Dienstverhältnis der BAT oder der MTL II anzuwenden ist, Anspruch auf Beihilfe haben, und zwar **anteilig** im Verhältnis ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters.

1. Dies bedeutet, daß nunmehr auch **unterhäftig** teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit einem BAT- oder MTL-Vertrag angestellt sind, einen Anspruch auf anteilige Beihilfe haben, während den **überhäftig** teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die bisher ungekürzte Beihilfe erhielten, künftig auch nur noch arbeitszeitanteilige Beträge zustehen.

Dies gilt für Aufwendungen, die ab dem 1. September 1994 entstehen. Im Hinblick auf die Urteile des BAG vom 17. Juni 1993 kann aber **unterhäftig** Teilzeitbeschäftigten auf Antrag auch anteilige Beihilfe zu den vor dem 1. September 1994 entstandenen Aufwendungen gewährt werden, sofern die einjährige Ausschußfrist des § 17 Abs. 9 Beihilfavorschriften (BhV) bei Antragsingang noch nicht verstrichen ist.

Auch in Zukunft **keinen Anspruch** auf Beihilfe haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die keinen BAT- oder MTL-Vertrag haben, z. B. geringfügig Beschäftigte, Beschäftigte mit freivereinbartem Pauschalentgelt, nebenberufliche Kirchenmusiker mit Vergütung nach Anlage 3 der DienstVO sowie Beschäftigte, die kürzer als ein Jahr angestellt sind.

2. Berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten von Pastorinnen und Pastoren sowie Beamtinnen und Beamten, die im kirchlichen oder im sonstigen öffentlichen Dienst unterhäftig teilzeitbeschäftigt sind und bislang Beihilfe über ihre Ehefrau oder ihren Ehemann erhielten, müssen ihren nunmehr eigenständigen Anspruch auf Beihilfe vorrangig bei der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle wahrnehmen. Die Höhe der Beihilfe verringert sich dadurch beträchtlich, zumal auch der eigene, geringere Beihilfebemessungssatz (50 v.H. anstatt 70 v.H.) maßgebend ist. Besteht zudem eine private beihilfekonforme Krankenversicherung, entsteht zusätzlich eine Deckungslücke; in diesen Fällen wäre eine Anpassung der privaten Krankenversicherung ratsam.

Beihilfe über die/den beihilfeberechtigte/n Ehegattin/Ehegatten kommt sowohl für die/den unterhäftig als auch für den überhäftig teilzeitbeschäftigte/n Ehegattin/Ehegatten - wie bisher für sogenannte Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung und für die Behandlung durch nicht zur Kassenbehandlung zugelassene Ärzte/Zahnärzte in Betracht, sofern die Einkünfte aus der Teilzeitbeschäftigung zusammen mit eventuellen anderen Einkünften gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz den Betrag von 35.000,- DM im Vorvorkalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages nicht überschritten haben.

3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Regel bei einer gesetzlichen Krankenkasse bzw. Ersatzkasse versichert sind und als Fürsorgeleistung des Arbeitgebers einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, sind auf Grund eines besonderen Tarifvertrages auf die

Erstellt am: 18.01.02

Sachleistungen ihrer Krankenkasse verwiesen, so daß die Beihilfavorschriften insoweit nicht anzuwenden sind. Als Sachleistung gelten auch Festbeträge, z. B. für Sehhilfen oder Hörgeräte; Kosten für eine über die Kassenleistung hinausgehende Ausführung sind nicht beihilfefähig.

Danach kommt Beihilfe im wesentlichen in Betracht

- bei Zuschußleistungen der gesetzlichen Krankenkasse, d. h. bei Zahnersatz zu den verbleibenden Eigenanteilen (40 v.H.), wobei die Material- und Laborkosten für Keramik und Edelmetall zur Hälfte und im übrigen zu zwei Dritteln beihilfefähig sind,
  - nach der Geburt eines Kindes zu den Kosten der Säuglingsausstattung, wobei die Beihilfe von der Kindesmutter zu beantragen ist, wenn beide Elternteile beihilfeberechtigt sind,
  - bei Behandlung durch einen Heilpraktiker zu einem Teil des Honorars,
  - im Todesfall zu den Kosten der Bestattung, abhängig von der Höhe eines Sterbegeldes.
4. Beihilfe ist mit dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen und über das Kirchenkreisamt/den Gesamtverband/die Stadtkirchenkanzlei bei uns einzureichen. Formulare werden in den Verwaltungsstellen und Superintendenturen vorgehalten.

Beihilfe kann nur beantragt werden, wenn die beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 30,-- DM betragen. Als Belege sind Rechnungsoriginale, vom Rechnungssteller ausgefertigte Duplikate oder beglaubigte Fotokopien beizufügen. Bei Zahnersatzrechnungen sind der ausgerechnete Heil- und Kostenplan sowie alle spezifizierten Material- und Laborkostenrechnungen erforderlich.

Um den Aufwand sowohl für die Antragstellung als auch für die Bearbeitung so gering wie möglich zu halten, bitten wir dringend, solche geringen Aufwendungen zu sammeln und in einem Beihilfeantrag zusammenzufassen. Dabei ist allerdings zu beachten, daß Aufwendungen, für die nicht innerhalb eines Jahres nach Entstehen bzw. nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung Beihilfe beantragt worden ist, nicht mehr beihilfefähig sind.

5. Die Verwaltungsstellen (Kirchenkreisämter/Gesamtverbände/Stadtkirchenkanzlei Hannover) werden hiermit gebeten, die Angaben in den Anträgen - insbesondere hinsichtlich der im Ortszuschlag/Sozialzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder, der Beihilfeberechtigung bzw. zum Arbeitgeber des Ehegatten/der Ehegattin und zur vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit - und die Belege zu prüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen bzw. vervollständigen zu lassen.

Auch bitten wir darauf zu achten, daß nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einschließlich der von ihnen getragenen Einrichtungen Beihilfeanträge an uns richten. Bei erstmaliger Antragstellung sollte eine Ablichtung des Dienstvertrages beigelegt werden.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und machen Rückfragen erforderlich.

6. Die Anstellungskörperschaften werden gebeten, diese Rundverfügung ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Kenntnis zu geben.

Für Rückfragen steht die Beihilfefestsetzungsstelle gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff